

Satzung

Präambel

Gesundheit und Motivation der Mitarbeiter sind wesentliche Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg und das Wachstum der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und seiner Phänomene – Alterung der Erwerbsbevölkerung, rückläufige Ausbildungszahlen und eine anhaltende Abwanderung von Fachkräften – gilt es insbesondere im Nordosten, Strategien zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen im Land zu entwickeln. Gleichzeitig gilt es, die Attraktivität des Beschäftigungsstandortes Mecklenburg-Vorpommern für Beschäftigte jenseits der Landesgrenzen zu erhöhen.

Im Rahmen eines Fachkräftebündnisses für Mecklenburg-Vorpommern haben sich die Sozialpartner und die Landesregierung das gemeinsame Ziel gesetzt, die Bedingungen für eine betriebliche Gesundheitsförderung in Klein- und Mittelständischen Unternehmen nachhaltig zu verbessern. Die Träger der Sozialversicherung sind bereit, Verantwortung bei der Umsetzung dieses Prozesses zu übernehmen. Die Mitglieder des Netzwerkes Arbeit und Gesundheit (AGNetz) in M-V e.V. arbeiten in diesem Sinn gemeinsam daran, unter anderem auch in kleineren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern Betriebliches Gesundheitsmanagement aktiv zu fördern und zu verbreiten sowie die Selbstverantwortung der Mitarbeiter für gesundheitsbewusstes Verhalten im Arbeitsalltag zu stärken.

Netzwerk Arbeit und Gesundheit in M-V e.V.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk Arbeit und Gesundheit (AGNetz) in M-V e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Initiativen zur betrieblichen Gesundheitsförderung in Betrieben mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Förderung des Wissenstransfers in Unternehmen über Strategien und Methoden der betrieblichen Gesundheitsförderung zur Verbesserung der Integration von gesundheitsförderlichen Prozessen sowie zur Steigerung der Teilhabe der Beschäftigten an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung unter Einbeziehung der Betriebs- und Personalräte;
 2. die Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Prävention sowie zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie des betrieblichen Eingliederungsmanagements;

3. die Unterstützung bei der Anwendung von Instrumenten einer gesundheitsfördernden Personal- und Unternehmenspolitik;
 4. die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch von Unternehmen, die Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung praktizieren, auf der Ebene der Geschäftsleitungen und Mitbestimmungsorgane;
 5. die Anregung von Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung;
 6. die Förderung des öffentlichen Dialoges zum Thema „Älterwerden in Beschäftigung“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Mecklenburg-Vorpommern, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und insbesondere auch Gewerkschaften und Verbände werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mitgliedsanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf seinen regelmäßigen Sitzungen. Der Vorstand informiert auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung über Veränderungen im Mitgliederbestand.
3. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Vorstand seine Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Bewerber kann gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder werden zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Spenden an den Verein wird ein Vereinskonto eingerichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, soweit das Mitglied insolvenzfähig ist;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Festlegung über die Anzahl der Beisitzer im Vorstand;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung, ob und mit welcher Anzahl von Mitgliedern ein Beirat eingerichtet werden soll; sofern es sich nicht lediglich um einen Projektbeirat handelt;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates, sofern es sich nicht lediglich um einen Projektbeirat handelt;
 - e) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - f) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - h) Beschlussfassung über den Jahresabschluss oder die Jahresrechnung;
 - i) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - k) Erlass der Beitragsordnung incl. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

- m) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- n) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- o) Beschlussfassung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins;
- p) Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß § 11 lit. l) dieser Satzung.
- q) Revision und Kassenprüfung

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 7 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahl kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Vertretungsberechtigten der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem 10-tel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer ist stets ungerade und auf maximal 11 beschränkt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Gleiche gilt für die Wahl zum Schatzmeister und Schriftführer.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e) Buchführung;
- f) Erstellung eines Jahresberichtes sowie Erstellung des Jahresabschlusses oder der Jahresrechnung;
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- h) Beschluss über die Einrichtung und Dauer eines Projektbeirates inklusive der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder eines Projektbeirates und Wahl und Abberufung der Mitglieder eines Projektbeirates;
- i) Einbeziehung der Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung und umfassende Unterrichtung der Mitglieder;

- j) Bestellung und Abberufung eines/-er Geschäftsführers/-in;
- k) eine Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung;
- l) Herbeiführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Rechtsgeschäfte oder Handlungen des Vereins, soweit sie nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung über den beschlossenen Wirtschafts- und Investitionsplan oder den üblichen Betrieb des Vereins hinausgehen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder inklusive der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes zu bestellen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers ist dieser für die Abwicklung des operativen Geschäfts des Vereins zuständig und besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr und hat so das Direktionsrecht gegenüber den Angestellten des Vereins. Zum Abschluss und zur Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen ist der Geschäftsführer jedoch nicht berechtigt. Dies ist eine Aufgabe, die durch den Vorstand zwingend wahrzunehmen ist.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Geschäftsführer zuvor eines Vorstandsbeschlusses soweit nicht der Vorstand selbst rechtsgeschäftlich handelt:
 - a) die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Geschäftsstellen;
 - b) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - c) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung und der Organisation;

- d) Anschaffungen, Investitionen einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000,00 € im Einzelfall und 5.000,00 € im Geschäftsjahr übersteigen, soweit nicht im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten;
- e) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall 2.000,00 € oder insgesamt 5.000,00 € übersteigen;
- f) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als 2.000,00 € einschließlich Wartungs- und Leasingverträge sowie Mietverträge, ausgenommen Arbeitsverträge
- g) die Erteilung von Generalvollmachten oder Handlungsvollmachten;
- h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000,00 €;
- i) Vereinbarungen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 138 InsO von Vertretern von Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern und mit Körperschaften oder Personenvereinigungen an denen Vertreter von Vereinsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführer oder jeweils ihre nahestehenden Personen im Sinne des § 138 InsO nicht nur unwesentlich beteiligt sind.

§ 15 Beirat

- (1) Fasst die Mitgliederversammlung gemäß § 6(2) lit. c) einen Beschluss über die Einrichtung eines Beirats, so besteht dieser aus mindestens 3, höchstens 15 Personen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an von dem Vorstand gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen; wählbar sind auch natürliche Personen, die nicht Vertreter von Vereinsmitgliedern sind und bereit sind, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen den Vorstand insbesondere durch ihre Erfahrungen und/oder wissenschaftliche Expertise in Fragen der betrieblichen Gesundheitsförderung unterstützen.
- (3) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer Anwesenheits- und Rederecht jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (5) Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, welche von den erschienenen Beiratsmitgliedern als Sitzungsleiter bestimmt wird.
- (6) Da der Beirat den Vorstand insbesondere durch seine Erfahrung und/oder wissenschaftliche Expertise in Fragen der betrieblichen Gesundheitsförderung unterstützen soll, kann der Beirat Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse haben für den Vorstand empfehlenden Charakter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (8) Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie sind durch den Vorstand der Mitgliederversammlung durch Übersendung anlässlich der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, der Inhalt des Beschlusses gebietet eine sofortige

Information aller Mitglieder. In diesem Fall ist der Beschluss des Beirates binnen einer Woche an alle Mitglieder zu versenden.

- (9) Auf einen Projektbeirat finden die Vorschriften der Absätze (1) bis (8) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Dauer gemäß § 11 lit. h) bestimmt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Tag der Errichtung des Vereins: 05. November 2012

Wernis Mall JKK Nordost	Uwe Pöschke DGB-Nord
Thomas Wacker BARMER G&K	Edgar H. Wacker VUMV
Sigrid Geinich MDK M-V e.V.	S. Hanke DAK-Gesundheit
Inge Loh DRV NORD	
Thomas JKK Nord	
Silvana Klappert - Anwar H. für ESA MV	